

| INHALT | SEITE |
|--|-------|
| 7. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Unna Nr.119 „Nordabschnitt Ostspange“ mit gleichzeitiger Aufhebung der Satzung über die 27. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplan Unna Nr.119 „Nordabschnitt Ostspange“ vom 18.03.2014 | 14 |
| 8. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr.137 „Westlich Bergpfad“ | 18 |
| 9. Satzung der Kreisstadt Unna über die 35. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna Nr.142 „Industriestraße“ | 23 |

7. Bekanntmachung

Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.12.2014 über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Unna Nr. 119 "Nordabschnitt Ostspange" mit gleichzeitiger Aufhebung der Satzung über die 27. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 119 "Nordabschnitt Ostspange" vom 18.03.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Unna am 18.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst.

Der Rat der Kreisstadt Unna beschließt:

1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“ wird aufgehoben.
2. Die 27. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“ wird aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung verlieren die Aufstellungsbeschlüsse des Bebauungsplanes Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“ vom 17.01.2007 und vom 12.02.2014 ihre Wirksamkeit und die Satzung über die 27. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“ vom 18.03.2014 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Unna vom 18.03.2014) tritt außer Kraft.

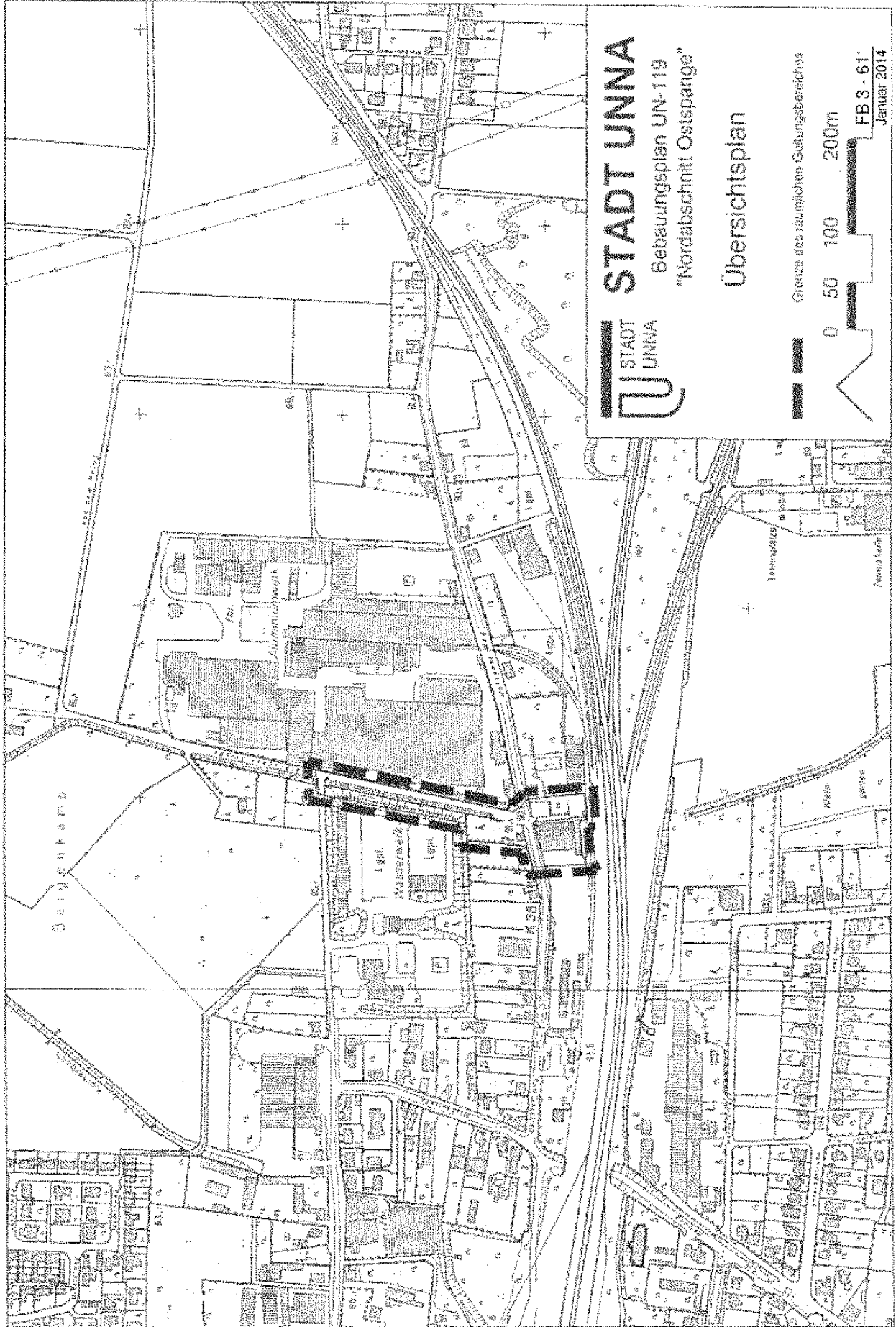
Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung (27. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 119 "Nordabschnitt Ostspange") nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 29.01.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



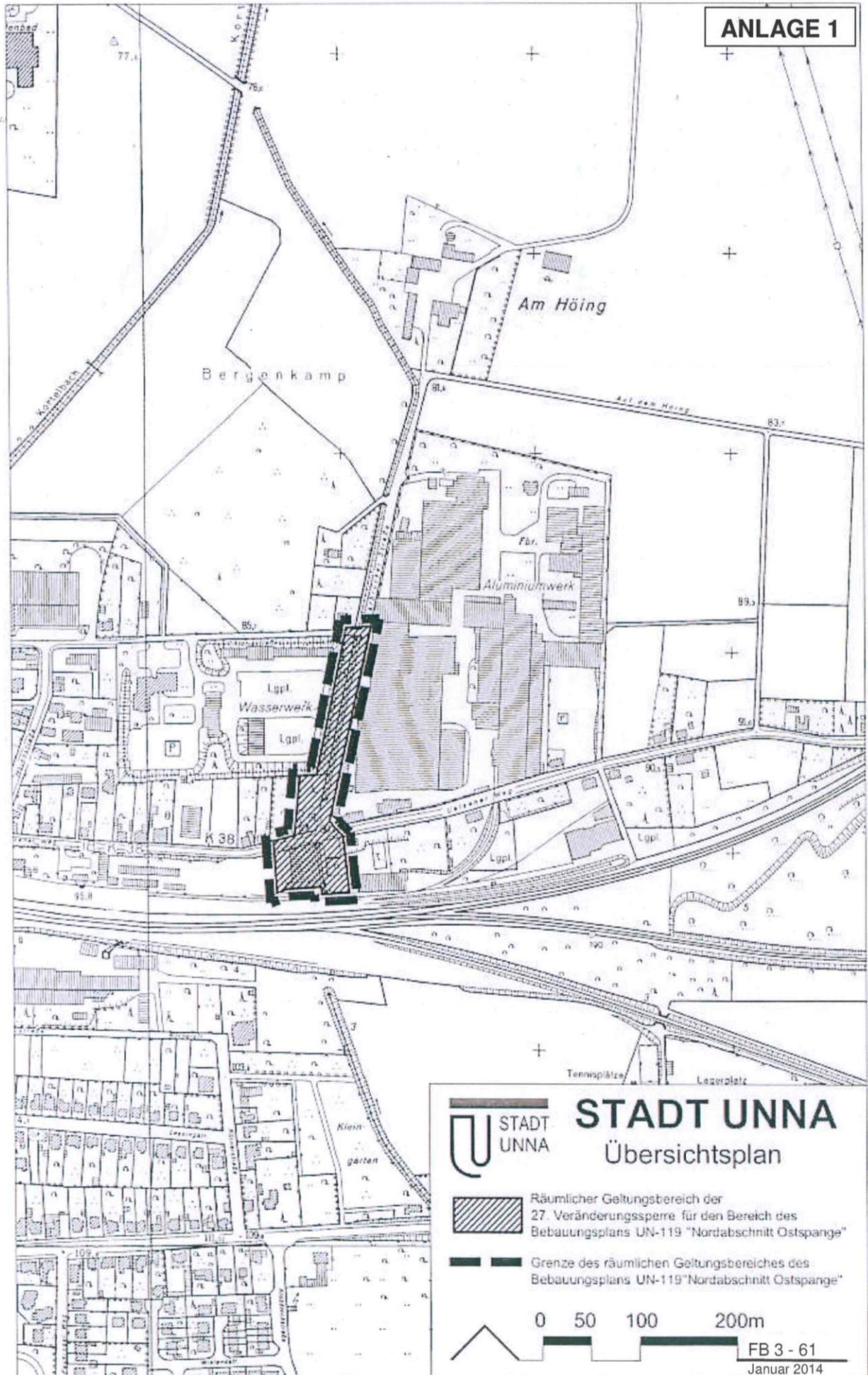
STADT UNNA
Bebauungsplan UN-119
"Nordabschnitt Ostspange"

Übersichtsplan

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

0 50 100 200m

FB 3 - 61
Januar 2014



Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.12.2014 über die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“ mit gleichzeitiger Aufhebung der Satzung über die 27. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung (27. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 29.01.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 02 – 07 / 29. Januar 2015

8. Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“ vom 29.01.2015

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.12.2014 über den Bebauungsplan Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“ öffentlich bekanntgemacht:

1. Das Protokoll der Bürgerversammlung wird zur Kenntnis genommen (Anlage 1).
2. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlagen 2 und 3) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
3. Der Bebauungsplan Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“ wird gem. den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr.137 „Westlich Bergpfad“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

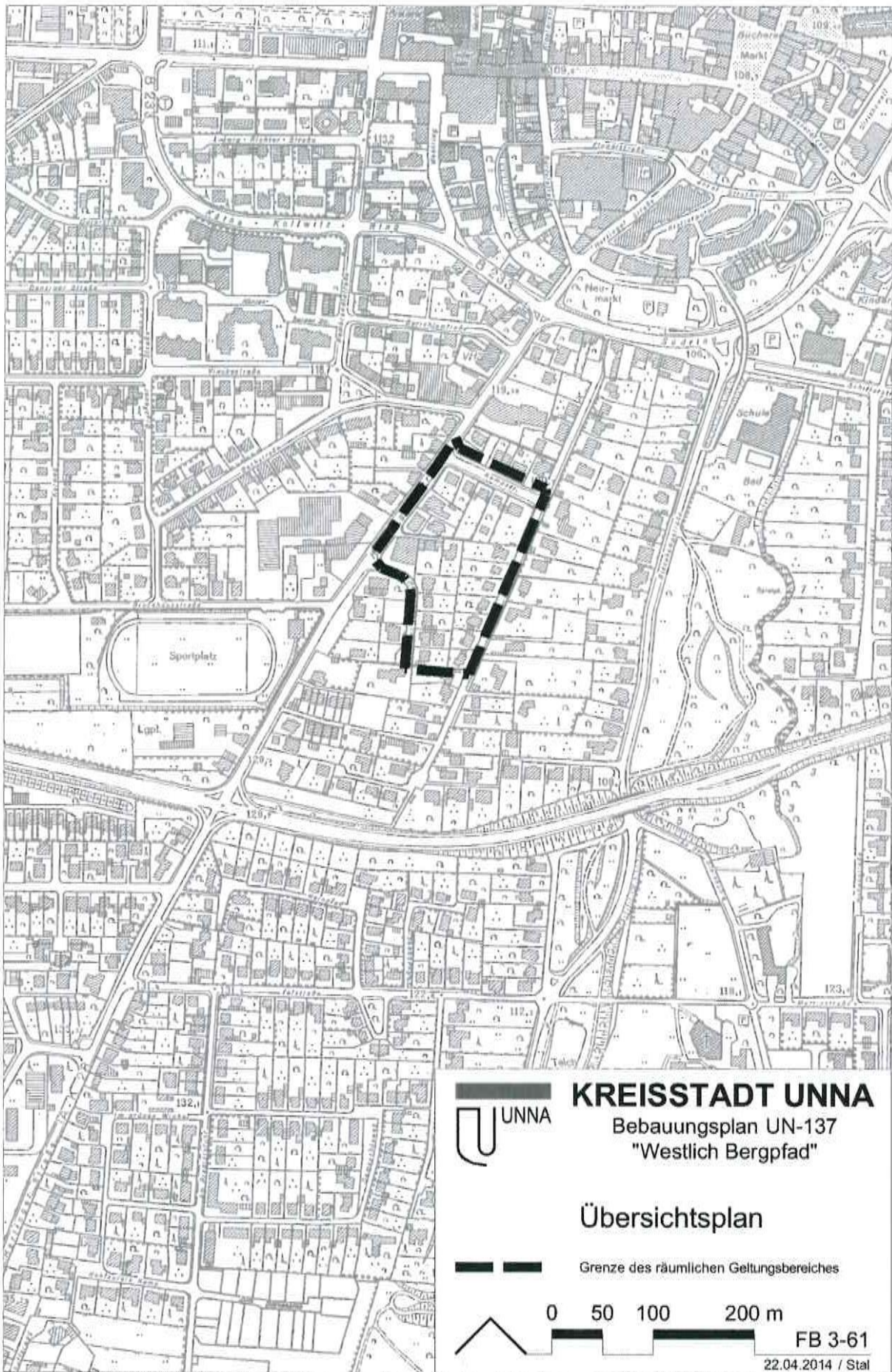
Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der

Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“, im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-UN137 zu finden.

Unna, den 29.01.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

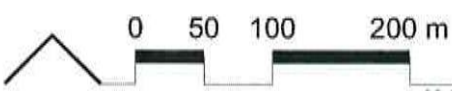


KREISSTADT UNNA

Bebauungsplan UN-137
 "Westlich Bergpfad"

Übersichtsplan

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61
 22.04.2014 / Stal

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.12.2014 über den Bebauungsplan Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 29.01.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 02 – 08 / 29. Januar 2015

9.

Bekanntmachung**Satzung der Kreisstadt Unna****über die 35. Veränderungssperre für den Bebauungsplan
Unna Nr. 142 „Industriestraße“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung hat in seiner Sitzung am 10.09.2014 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 142 „Industriestraße“ gem. § 30 (3) BauGB aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für den in § 2 bezeichneten Teilraum wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt

| | |
|-------------------|---|
| im Norden | von der südlichen Grenze der Zechenstraße, |
| im Osten u. Süden | von der vorhandenen Anschlussbahn-Trasse, |
| im Westen | von der östlichen Grenze der Industriestraße sowie den westlichen Grenzen der Flurstücke 123 und 432, Flur 2, Gemarkung Königsborn. |

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan im M. 1:1.000, der bei der Kreisstadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, Raum 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt, gekennzeichnet.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkung

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

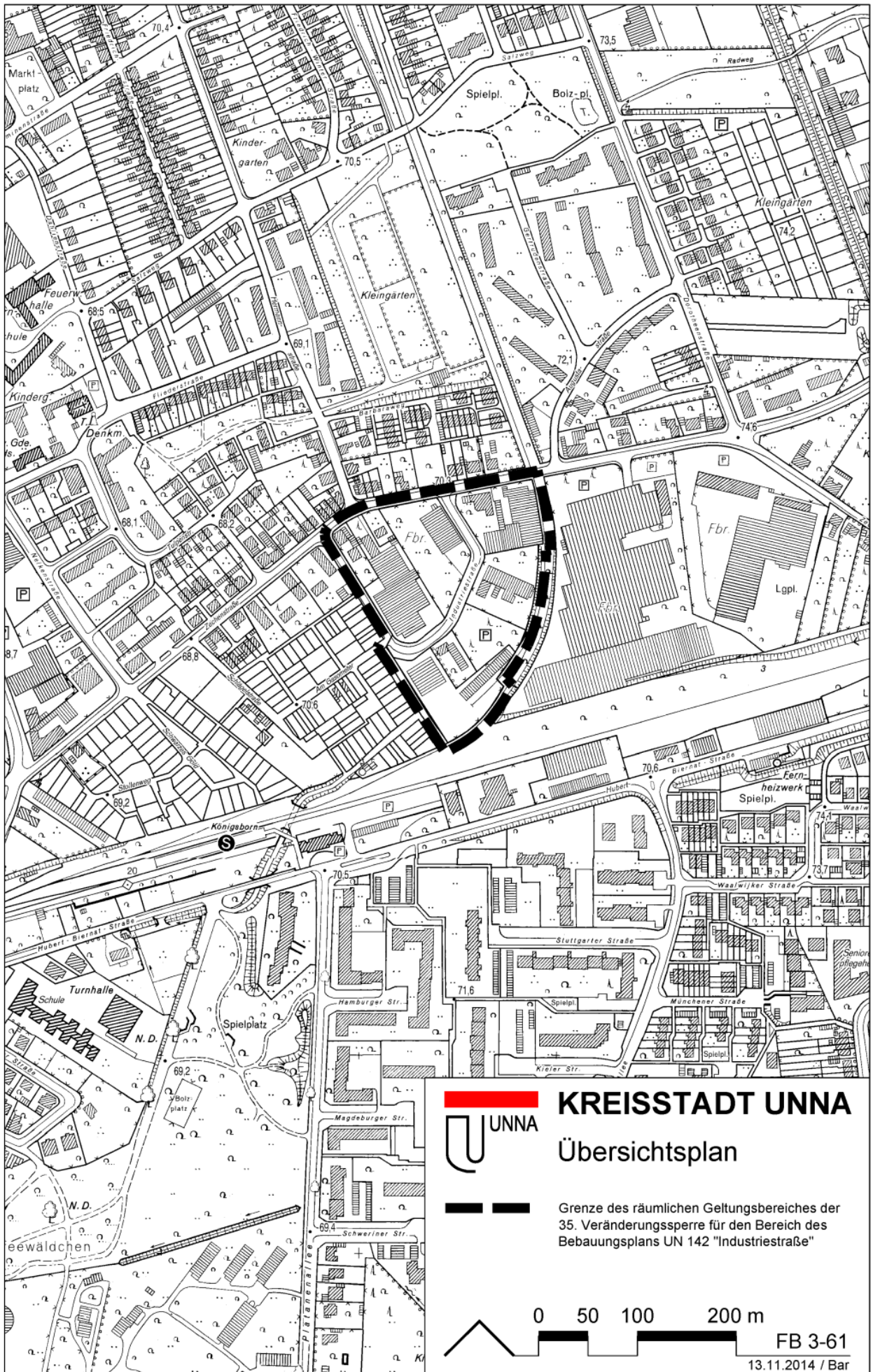
§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die 2-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Unna, den 29.01.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

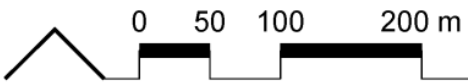


KREISSTADT UNNA

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 35. Veränderungsperre für den Bereich des Bebauungsplans UN 142 "Industriestraße"



FB 3-61

13.11.2014 / Bar

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.12.2014 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Kreisstadt Unna beschließt:

„Die Satzung der Kreisstadt Unna über die 35. Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Unna Nr. 142 „Industriestraße“, wie sie der Vorlage als Anlage beigelegt ist, wird erlassen.“

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 29.01.2015

gez. Werner Kolter

Werner Kolter

Abl.KrStUN 02 – 09 / 29. Januar 2015